

Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel

AMVerkRV

Ausfertigungsdatum: 24.11.1988

Vollzitat:

"Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel vom 24. November 1988 (BGBl. I S. 2150), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Februar 2011 (BGBl. I S. 314) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 21.2.2011 I 314

Fußnote

(+++ Neufassung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln für den Verkehr außerhalb der Apotheken 2121-50-1-8 (siehe: AMVerkZulV) und der Verordnung über den Ausschluß von Arzneimitteln vom Verkehr außerhalb der Apotheken 2121-50-1-9 (siehe: AMVerkAusV) +++)

(+++ Textnachweis ab: 12.11.1988 +++)

Erster Abschnitt Freigabe aus der Apothekenpflicht

§ 1

(1) Folgende Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die dazu bestimmt sind, zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden zu dienen, werden für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben:

1. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen sowie Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die in der Anlage 1a zu dieser Verordnung bezeichnet sind, nach näherer Bestimmung dieser Anlage; die Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen dürfen miteinander oder mit anderen Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen nur gemischt werden, soweit dies in der Anlage ausdrücklich gestattet ist.
2. Destillate, ausgenommen Trockendestillate, aus Mischungen von Pflanzen, Pflanzenteilen, ätherischen Ölen, Kampfer, Menthol, Balsamen oder Harzen als Fertigarzneimittel, es sei denn, daß sie aus verschreibungspflichtigen oder den in der Anlage 1b zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen, deren Teilen oder Bestandteilen gewonnen sind und
3. Pflanzen und Pflanzenteile in Form von Dragees, Kapseln oder Tabletten als Fertigarzneimittel unter Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, wenn sie aus höchstens vier der in der Anlage 1c zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen und Pflanzenteilen hergestellt sind und der Durchmesser des Drageekerns oder der Tablette mindestens 3 Millimeter beträgt.

(2) Ferner werden für den Verkehr außerhalb der Apotheken lösliche Teeaufgußpulver als wässrige Gesamtauszüge in Form von Fertigarzneimitteln freigegeben, die aus

1. einer der in der Anlage 1d zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen oder deren Teilen hergestellt sind oder
2. Mischungen von höchstens sieben der in den Anlagen 1d und 1e zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen oder deren Teilen hergestellt sind und ausschließlich zur Anwendung als "Hustentee", "Brusttee", "Husten- und Brusttee", "Magentee", "Darmtee", "Magen- und Darmtee", "Beruhigungstee" oder "harntreibender Tee" in den Verkehr gebracht werden.

Der Zusatz von arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen ist zulässig. Die bei der Herstellung verlorengegangenen ätherischen Öle der Ausgangsdrogen dürfen nach Art und Menge ersetzt werden.

§ 2

(1) Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes sind als Fertigarzneimittel für den Verkehr außerhalb der Apotheken auch freigegeben, wenn sie ausschließlich dazu bestimmt sind:

1. bei Husten oder Heiserkeit angewendet zu werden, sofern sie an arzneilich wirksamen Bestandteilen keine anderen als die in der Anlage 2a zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten und sofern sie in Darreichungsformen zum Lutschen in den Verkehr gebracht werden,
2. als Abführmittel angewendet zu werden, sofern sie an arzneilich wirksamen Bestandteilen keine anderen als die in der Anlage 2b zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten,
3. bei Hühneraugen oder Hornhaut angewendet zu werden, sofern sie an arzneilich wirksamen Bestandteilen keine anderen als die in der Anlage 2c zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Arzneimitteln dürfen auch arzneilich nicht wirksame Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sein.

§ 3

Die §§ 1 und 2 gelten nicht für Arzneimittel, die zur Injektion oder Infusion, zur rektalen, vaginalen oder intrauterinen Anwendung, zur intramammären Anwendung bei Tieren, als Wundstäbchen, als Implantate sowie als Aerosole bis zu einer mittleren Teilchengröße von nicht mehr als 5 mym zur unmittelbaren Anwendung am oder im Körper in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind Arzneimittel im Sinne des § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 des Arzneimittelgesetzes, die

1. ausschließlich zur Anwendung bei Zierfischen, Zier- oder Singvögeln, Brieftauben, Terrarientieren, Kleinnagern, Frettchen oder nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Kaninchen bestimmt sind und
2. für die jeweilige Anwendung bei der betreffenden Tierart nach Nummer 1 nicht der Verschreibungspflicht nach § 48 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes unterliegen.

§ 5

Die Freigabe der in den §§ 1, 2 und 4 genannten Arzneimittel für den Verkehr außerhalb der Apotheken wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie dazu bestimmt sind, teilweise auch zu anderen Zwecken als zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden zu dienen.

§ 6

Die Freigabe der in den §§ 1, 2 und 4 genannten Arzneimittel für den Verkehr außerhalb der Apotheken ist, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ausgeschlossen, wenn sie teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung oder Linderung oder wenn sie teilweise zur Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt **Einbeziehung in die Apothekenpflicht**

§ 7

(1) Die in § 44 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn

1. sie die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind,
2. sie die in der Anlage 1b zu dieser Verordnung genannten Pflanzen, deren Teile, Zubereitungen daraus oder Preßsäfte sind,
3. ihnen die in den Nummern 1 oder 2 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind,

4. sie teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind.

(2) Von den in § 44 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimitteln, die teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind (Absatz 1 Nr. 4), sind jedoch für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben:

1. Heilwässer gegen die in der Anlage 3 unter Abschnitt A Nr. 3 und 5 Buchstaben d und e aufgeführten Krankheiten und Leiden,
2. Heilerden, Bademoore, andere Peloiden und Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, soweit sie nicht in Kleinpackungen im Einzelhandel in den Verkehr gebracht werden,
3. die in § 44 Abs. 2 Nr. 5 des Arzneimittelgesetzes bezeichneten Arzneimittel.

§ 8

(1) Die in § 44 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn

1. sie die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind,
2. sie die in der Anlage 1b zu dieser Verordnung genannten Pflanzen, deren Teile, Zubereitungen daraus oder Preßsäfte sind,
3. ihnen die in den Nummern 1 oder 2 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind,
4. sie teilweise oder ausschließlich zur Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind.

(2) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht für Arzneimittel, die zur Verhütung von Krankheiten der Zierfische, Zier- oder Singvögel, Brieftauben, Terrarientiere, Kleinnager, Frettchen oder nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Kaninchen bestimmt sind.

§ 9

Die in § 44 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind ferner vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn sie chemische Verbindungen sind, denen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft eine

antibiotische,
blutgerinnungsverzögernde,
histaminwidrige,
hormonartige,
parasymphaticomimetische (cholinergische) oder
parasymphaticolytische,
sympathicomimetische (adrenergische) oder sympathicolytische

Wirkung auf den menschlichen oder tierischen Körper zukommt. Das gleiche gilt, wenn ihnen solche chemischen Verbindungen zugesetzt sind.

§ 10

Die in § 44 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind ferner vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn sie zur Injektion oder Infusion, zur rektalen oder intrauterinen Anwendung, zur intramammären oder vaginalen Anwendung bei Tieren, als Implantate oder als Aerosole bis zu einer mittleren Teilchengröße von nicht mehr als 5 µm in den Verkehr gebracht werden.

Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 11

Arzneimittel, die sich am 31. Januar 2007 in Verkehr befinden und durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel apothekenpflichtig werden, dürfen noch

bis zum 1. Mai 2007 von pharmazeutischen Unternehmern und danach von Groß- und Einzelhändlern weiter in Verkehr gebracht werden.

Anlage 1a (zu § 1 Abs. 1 Nr. 1)

(Fundstelle: BGBl. I 1988, 2153 - 2156;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Äthanol

Äthanol-Äther-Gemisch im Verhältnis 3 : 1 (Hoffmannstropfen)

Äthanol-Wasser-Gemische

Aloeextrakt

a) zum äußeren Gebrauch als Zusatz in Fertigarzneimitteln

b) zum inneren Gebrauch in einer Tagesdosis bis zu 20 mg
als Bittermittel in wäßrig alkoholischen Pflanzenauszügen
als Fertigarzneimittel

Aluminiumacetat-tartrat-Lösung

Aluminiumacetat-tartrat,

als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe
oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel

Aluminiumhydroxid,

auch in Mischungen mit arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder
Zubereitungen als Fertigarzneimittel

Aluminiumkaliumsulfat (Alaun),

als blutstillende Stifte oder Steine auch mit Zusatz
arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen

Aluminium-magnesium-silicat-Komplexe,

als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer
Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel

Aluminiumsilicate,

als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer
Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel

Ameisensäure-Äthanol-Wasser-Gemisch

(Ameisenspiritus) mit einem Gehalt an Gesamtameisensäure bis zu
1,25% mit mindestens 70%igem Äthanol

Ameisensäure bis 65% ad us. vet.

- zur Behandlung der Varroatose der Bienen -

Ammoniaklösung bis 10%ig

Ammoniak-Lavendel-Riechessenz

Ammoniumchlorid

Anisöl, ätherisches (in AndAnweisung: "Ätherisches Anisöl")

auch als Kapsel, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder
Zubereitungen, als Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer maximalen
Einzeldosis von 0,1 g pro Kapsel bzw. einer maximalen Tagesdosis von 0,3 g

Aniswasser

Arnika

und ihre Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, auch mit
Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen

Artischockenblätter und ihre Zubereitungen,

auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel

Ascorbinsäure (Vitamin C),

auch als Tabletten, auch mit Zusatz arzneilich nicht
wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als
Fertigarzneimittel

Baldrianextrakt,

auch in Mischungen mit Hopfenextrakt, Melissenblätterextrakt
oder Passionsblumenkrautextrakt und mit arzneilich nicht
wirksamen Stoffen oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel

Baldriantinktur,

auch ätherische, mit Äthanol-Äther-Gemischen im Verhältnis 1 : 5

Baldrianwein als Fertigarzneimittel

Benediktiner Essenz als Fertigarzneimittel

Benzoetinktur, mit Äthanol 90% im Verhältnis 1 : 5

Birkenteer zum äußeren Gebrauch bei Tieren

Borsäure und ihre Salze zur Pufferung und/oder

Isotonisierung in Benetzungslösungen oder
Desinfektionslösungen für Kontaktlinsen

Brausemagnesia
Calciumcarbonat,
als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe
oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Calciumcitrat, Calciumlactat, Calciumphosphate,
auch gemischt, als Tabletten und Mischungen
auch mit Zusatz von Ascorbinsäure und arzneilich
nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Calciumhydroxid ad us. vet.
Calciumoxid ad us. vet.
Campherliniment, flüchtiges
Campheröl zum äußeren Gebrauch
Camphersalbe,
auch mit Zusatz von ätherischen Ölen, Menthol und
Menglytat (Äthylglykolsäurementhylester)
Campherspiritus
Chinawein,
auch mit Eisen, als Fertigarzneimittel
Citronenöl, ätherisches
Colloidale Silberchloridlösung, eiweißfrei, bis 0,5%
auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen,
als Nasendesinfektionsmittel, als Fertigarzneimittel
Eibischsirup als Fertigarzneimittel
Enziantinktur, aus Enzianwurzel mit Äthanol 70% im
Verhältnis 1 : 5
2-(Ethylmercurithio)benzoesäure, Natriumsalz
(Thiomersal) bis zu 30 mg mit Zusatz arzneilich
nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als
Tabletten zur Bekämpfung der Nosemaseuche der
Bienen als Fertigarzneimittel
Eukalyptusöl, ätherisches
a) auch als Kapsel, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen,
als Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer maximalen Einzeldosis von 0,2 g pro Kapsel
und einer maximalen Tagesdosis von 0,6 g
b) zum äußeren Gebrauch, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen
Eukalyptuswasser im Verhältnis 1 : 1 000
Fangokompressen und Schlickpackungen
Feigensirup,
auch mit Manna, als Fertigarzneimittel
Fenchelhonig unter Verwendung vom mindestens
50% Honig, auch mit konzentrierten Lösungen von
süßschmeckenden Mono-, Disacchariden und Glukosesirup,
als Fertigarzneimittel, auch mit Zusatz des arzneilich nicht wirksamen
Bestandteils Phospholipide aus Sojabohnen (Lecithin)
Fenchelöl, ätherisches
Fichtennadelöle, ätherische
Fichtennadelspiritus mit mindestens 70%igem Äthanol
Franzbranntwein,
auch mit Kochsalz, Menthol, Campher,
Fichtennadel- und Kiefernadelöl bis zu 0,5%,
Geruchsstoffen oder Farbstoffen, mit mindestens 45%igem Äthanol
Frauenmantelkraut und Zubereitungen
Fumagillin-1,1'-bicyclohexyl-4-ylamin-Salz
(Bicyclohexylammoniumfumagillin) mit Zusatz arzneilich
nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen zur
Bekämpfung der Nosemaseuche der Bienen als Fertigarzneimittel
Galgantwurzelstock und Zubereitungen
Germerwurzelstock (Nieswurzel) in Zubereitungen mit
einem Gehalt bis zu 3% als Schneeberger Schnupftabak
Glycerol 85% (Glycerin),
auch mit Zusatz von Wasser
Haftmittel für Zahnersatz
Hartparaffin,
auch mit Zusatz von Heilerde, Bademooren oder
anderen Peloiden im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 2
des Arzneimittelgesetzes oder von arzneilich
nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen,
zum äußeren Gebrauch

Hefe,
als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe
oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Heidelbeersirup als Fertigarzneimittel
Heilerde zur inneren Anwendung, auch in Kapseln
Heublumenkompressen
Holundersirup als Fertigarzneimittel
Holztee zum äußeren Gebrauch bei Tieren
Johanniskraut oder Johanniskrautblüten,
Auszüge mit Öl als Fertigarzneimittel
Kaliumcarbonat
Kaliumcitrat
Kaliumdihydrogenphosphat
Kalium-(RR)-hydrogentartrat (Weinstein)
Kalium-natrium-(RR)-tartrat
Kaliumsulfat
Kalmusöl, ätherisches
Kamillenauszüge, flüssige,
auch mit Zusatz arzneilich nicht
wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel
Kamillenextrakt,
auch mit Salbengrundlage, als Fertigarzneimittel
Kamillenöl
Kamillenwasser
Karmelitergeist als Fertigarzneimittel
Kiefernadelöle, ätherische
Knoblauch
und seine Zubereitungen, auch mit Zusatz arzneilich nicht
wirksamer Stoffe oder Zubereitungen
Kohle, medizinische,
als Tabletten oder Granulat auch mit Zusatz arzneilich nicht
wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Kondurangowein als Fertigarzneimittel
Korianderöl, ätherisches
Krauseminzöl, ätherisches
Kühlsalbe als Fertigarzneimittel
Kümmelöl, ätherisches,
auch in Mischungen mit anderen ätherischen Ölen - ausgenommen
Terpentinöl -, mit Glycerol, Leinöl, flüssigem Paraffin,
feinverteiltem Schwefel oder Äthanol, für Tiere, als Fertigarzneimittel
Lactose (Milchzucker)
Lanolin
Lärchenterpentin zum äußeren Gebrauch bei Tieren
Lavendelöl, ätherisches
Lavendelspiritus
Lavendelwasser
Lebertran in Kapseln als Fertigarzneimittel
Lebertranemulsion,
auch aromatisiert, als Fertigarzneimittel
Lecithin,
auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder
Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Leinkuchen
Leinöl
Leinöl, geschwefeltes, zum äußeren Gebrauch
Liniment, flüchtiges
Lorbeeröl
Magnesiumcarbonat, basisches, leichtes und schweres,
als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer
Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Magnesiumhydrogenphosphat
Magnesiumoxid, leichtes (Magnesia, gebrannte)
Magnesiumperoxid, bis 15%ig,
als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer
Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Magnesiumsulfat 7 H₂O (Bittersalz)
Magnesiumtrisilicat,
als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe

oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Mandelöl
Mannasirup als Fertigarzneimittel
Melissengeist als Fertigarzneimittel
Melissenspiritus
Melissenwasser
Mentholstifte
Methenamin-Silbernitrat (Hexamethyltetraminsilbernitrat)
als Streupulver 2%ig mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer
Stoffe oder Zubereitungen in Wochenbettpackungen als
Fertigarzneimittel
Milchsäure bis 15% ad us. vet.
- zur Behandlung der Varroatose der Bienen -
Minzöl, ätherisches
auch mit Zusatz von bis zu 5 % Ethanol 96 % Ph. Eur., als Fertigarzneimittel
Mischungen aus Dichlordifluormethan und Trichlorfluormethan
in Desinfektionssprays zur Anwendung an der menschlichen Haut
als Treib- und Lösungsmittel und in Mitteln zur äußeren
Kälteanwendung bei Muskelschmerzen und Stauchungen, auch mit
Zusatz von Latschenkiefernöl, Campher, Menthol und Arnikauszügen
oder Propan und Butan, als Fertigarzneimittel
Mischungen von Äthanol-Äther, Campherspiritus,
Seifenspiritus und wässriger Ammoniaklösung oder
von einzelnen dieser Flüssigkeiten für Tiere
Molkekonzentrat mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe
oder Zubereitungen
Myrrhentinktur
Natriumchlorid ad us. vet.
Natriumhydrogencarbonat,
als Tabletten, Granulat oder in Kapseln auch mit Zusatz
arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als
Fertigarzneimittel
Natriummonohydrogenphosphat
Natriumsulfat-Dekahydrat (Glaubersalz)
Nelkenöl, ätherisches
Nelkentinktur mit Äthanol 70% im Verhältnis 1 : 5
Opodeldok, flüssiger
Pappelsalbe
Pepsinwein als Fertigarzneimittel
Pfefferminzöl, ätherisches
in einer mittleren Tagesdosis bis zu 12 Tropfen, oder als Kapsel, auch mit
Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als
Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer Einzeldosis von 0,2 ml pro Kapsel
bzw. einer maximalen Tagesdosis von 0,6 ml
Pfefferminzsirup als Fertigarzneimittel
Pfefferminzspiritus, aus Pfefferminzöl mit Äthanol 90%
im Verhältnis 1 : 10
Pfefferminzwasser
Pomeranzenblütenöl, ätherisches
Pomeranzenschalenöl, ätherisches
Pomeranzensirup als Fertigarzneimittel
Pyrethrum-Extrakt zur Anwendung bei Tieren mit
Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder
Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Ratanhiatinktur
Riechsalz
Rizinusöl,
auch raffiniertes, auch in Kapseln
Rosenhonig
Rosmarinblätter
und ihre Zubereitungen, auch mit Zusatz arzneilich nicht
wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Rosmarinöl, ätherisches
Rosmarinspiritus
Rutosid-Trihydrat in Fertigarzneimitteln bis zu einer maximalen Tagesdosis
von 100 mg
Salbeiöl, ätherisches
Salbeiwasser

Salicyltalg
Sauerstoff für medizinische Zwecke - auch zur Anwendung bei den in
Anlage 3 genannten Krankheiten und Leiden -
Schwefel
Schwefel, feinverteilter (Schwefelblüte), zum äußeren Gebrauch
Seifenspiritus
Silbernitratlösung, wäßrige 1%ig, in Ampullen in
Wochenbettpackungen
Siliciumdioxid (Kieselsäure),
als Streupulver auch mit Zusatz arzneilich nicht
wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als
Fertigarzneimittel
Spitzwegerichauszug als Fertigarzneimittel
Spitzwegerichsirup als Fertigarzneimittel
Talkum
Tamponadestreifen, imprägniert mit weißem Vaseline
Tannin-Eiweiß-Tabletten als Fertigarzneimittel
Thymianöl, ätherisches
Ton, weißer
Troxerutin bis zu einer maximalen Tagesdosis von 300 mg
Vaseline, weißes oder gelbes
Vaselineöl, weißes oder gelbes, zum äußeren Gebrauch, als
Fertigarzneimittel
Wacholderextrakt
Wacholdermus als Fertigarzneimittel
Wacholdersirup als Fertigarzneimittel
Wacholderspiritus
Watte, imprägniert mit Capsicumextrakt
Watte, imprägniert mit Eisen(III)-chlorid
Weinsäure
Weißdornblüten und Zubereitungen, Weißdornblätter und Zubereitungen,
Weißdornfrüchte und Zubereitungen
Weizenkeimöl in Kapseln als Fertigarzneimittel
als Perlen auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe
oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Zimtöl, ätherisches
Zimtsirup als Fertigarzneimittel
Zinkoxid mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer
Stoffe oder Zubereitungen als Puder, auch mit Zusatz
von Lebertran, als Fertigarzneimittel
Zinksalbe,
auch mit Zusatz von Lebertran, als Fertigarzneimittel
Zitronellöl, ätherisches

Anlage 1b (zu § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 1 Nr. 2)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2156 - 2157;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Adonisröschen	Adonis vernalis
Aloe-Arten	
Alraune	Mandragora officinarum
Aristolochia-Arten	
Bärlappkraut	
Beinwell	
- ausgenommen Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, die in der Tagesdosis nicht mehr als 100 myg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten -	
Besenginster	Cytisus scoparius
Blasentang	Fucus vesiculosus
Cascararinde (Sagradarinde)	Rhamnus purshiana
Digitalis-Arten	

Eisenhut	Aconitum napellus
Ephedra	Ephedra distachya
Ephedra-Arten	
Farnkraut-Arten	
Faulbaumrinde	Rhamnus frangula
Fleckenschierling	Conium maculatum
Fußblatt-Arten	Podophyllum peltatum
	Podophyllum hexandrum
Gartenrautenblätter	Ruta graveolens
Gelsemium (Gelber Jasmin)	Gelsemium sempervirens
Giftlattich	Lactuca virosa
Giftsumach	Toxicodendron quercifolium
Goldregen	Laburnum anagyroides
Herbstzeitlose	Colchicum autumnale
Huflattich	
- ausgenommen Zubereitungen aus Huflattichblättern zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis als Frischpflanzenpreßsaft oder Extrakt nicht mehr als 1 myg und als Teeaufguß nicht mehr als 10 myg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten -	
Hydrastis (Canadische Gelbwurz)	Hydrastis canadensis
Hyoscyamus-Arten	
Ignatiusbohne	Strychnos ignatii
Immergrün-Arten (Vinca)	
Ipecacuanha (Brechwurzel)	Cephaelis ipecacuanha
	Cephaelis acuminata
Jakobskraut	Senecio jacobaea
Jalape	Ipomoea purga
Johanniskraut und seine Zubereitungen	
- ausgenommen in einer Tagesdosis bis zu 1 g Drogenäquivalent und bis zu 1 mg Hyperforin sowie als Tee, Frischpflanzensaft oder ölige Zubereitungen zur äußerlichen Anwendung -	
Kaskarillabaum (Granatill)	Croton cascarilla
	Croton eluteria
	Citrullus colocynthis
Koloquinte	
Kreuzdornbeeren und seine Zubereitungen	
Krotonölbaum (Granatill)	Croton tiglium
Küchenschelle	Pulsatilla pratensis
	Pulsatilla vulgaris
	Thuja occidentalis
Lebensbaum	
Lobelien-Arten	
Maiglöckchen	Convallaria majalis
Meerzwiebel, weiße und rote	Urginea maritima
Mutterkorn	Secale cornutum
Nachtschatten, bittersüßer	Solanum dulcamara
Nieswurz, grüne	Helleborus viridis
Nieswurz, schwarze (Christrose)	Helleborus niger
Oleander	Nerium oleander
Pestwurz	

- ausgenommen Zubereitungen aus
Pestwurz Wurzelstock zum inneren Gebrauch, die in der
Tagesdosis nicht mehr als 1 mg Pyrrolizidin-Alkaloide
mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer
N-Oxide enthalten -

Physostigma-Arten

Pilocarpus-Arten

Rainfarn

Rauwolfia

Rhabarber

Sadebaum

Scammonia

Schlafmohn

Schöllkraut

Senna

Stechapfel-Arten (Datura)

Stephansrittersporn

Stropanthus-Arten

Strychnos-Arten

Tollkirsche

Tollkraut-Arten (Scopolia)

Wasserschierling

Yohimbebaum

Chrysanthemum vulgare

Rauwolfia serpentina

Rauwolfia tetraphylla

Rauwolfia vomitoria

Rheum palmatum

Rheum officinale

Juniperus sabina

Convolvulus scammonia

Papaver somniferum

Chelidonium majus

Cassia angustifolia

Cassia senna

Delphinium staphisagria

Atropa bella-donna

Cicuta virosa

Pausinystalia yohimba

Anlage 1c (zu § 1 Abs. 1 Nr. 3)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2158 - 2159;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Alantwurzelstock

Anis

Arnika Blüten und -wurzel

Bärentraubenblätter

Baldrianwurzel

Bibernellwurzel

Birkenblätter

Bitterkleefrüchte

Bohnenhülsen

Brennnesselkraut

Bruchkraut

Condurangorinde

Eibischwurzel

Enzianwurzel

Färberginsterkraut

Fenchel

Gänsefingerkraut

Goldrutenkraut

Hagebutten

Hamamelisblätter

Hauhechelwurzel

Helenii rhizoma

Anisi fructus

Arnicae flos et radix

Uvae ursi folium

Valerianae radix

Pimpinellae radix

Betulae folium

Trifolii fibrini folium

Phaseoli pericarpium

Urticae herba

Herniariae herba

Condurango cortex

Althaeae radix

Gentianae radix

Genistae tinctoriae herba

Foeniculi fructus

Anserinae herba

Solidaginis herba

Cynosbati fructus cum semine

Hamamelidis folium

Ononidis radix

Hirtentäschelkraut
Holunderblüten
Hopfendrüsen und -zapfen
Huflattichblätter
in Zubereitungen zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis
nicht mehr als 1 mg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem
Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten
Ingwerwurzelstock
Isländisches Moos
Johanniskraut
Kalmuswurzelstock
Kamillenblüten
Knoblauchzwiebel
Korianderfrüchte
Kreuzdornbeeren
Kümmel
Liebstöckelwurzel
Löwenzahn-Ganzpflanze
Lungenkraut
Majorankraut
Mariendistelkraut
Meisterwurz Wurzelstock
Melissenblätter
Mistelkraut
Orthosiphonblätter
Passionsblumenkraut
Petersilienfrüchte
Petersilienkraut
Petersilienwurzel
Pfefferminzblätter
Pomeranzenblätter
Pomeranzenblüten
Pomeranzenschalen
Queckenwurzelstock
Rettich
Rosmarinblätter
Salbeiblätter
Schachtelhalmkraut
Schafgarbenkraut
Schlehdornblüten
Seifenwurzel, rote
Sonnenhutwurzel
Sonnentaukraut
Spitzwegerichkraut
Steinkleekraut
Süßholzwurzel
Tausendgüldenkraut
Thymian
Vogelknöterichkraut
Wacholderbeeren
Wacholderholz
Walnußblätter

Bursae pastoris herba
Sambuci flos
Lupuli glandula et strobulus
Farfarae folium

Zingiberis rhizoma
Lichen islandicus
Hyperici herba
Calami rhizoma
Matricariae flos
Allii sativi bulbus
Coriandri fructus
Rhamni cathartici fructus
Carvi fructus
Levistici radix
Taraxaci radix cum herba
Pulmonariae herba
Majoranae herba
Cardui mariae herba
Imperatoriae rhizoma
Melissae folium
Visci herba
Orthosiphonis folium
Passiflorae herba
Petroselini fructus
Petroselini herba
Petroselini radix
Menthae piperitae folium
Aurantii folium
Aurantii flos
Aurantii pericarpium
Graminis rhizoma
Raphani radix
Rosmarinus officinalis
Salviae folium
Equiseti herba
Millefolii herba
Pruni spinosae flos
Saponariae radix rubra
Echinaceae angustifoliae radix
Droserae herba
Plantaginis lanceolatae herba
Meliloti herba
Liquiritiae radix
Centaurii herba
Thymi herba
Polygoni avicularis herba
Juniperi fructus
Juniperi lignum
Juglandis folium

Wegwartenwurzel (Zichorienwurzel)
Weidenrinde
Weißdornblätter
Weißdornblüten
Weißdornfrüchte
Wermutkraut
Ysopkraut
Zitterwurzelsstock

Cichorii radix
Salicis cortex
Crataegi folium
Crataegi flores
Crataegi fructus
Absinthii herba
Hyssopi herba
Zedoariae rhizoma

Anlage 1d (zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2160;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Birkenblätter
Baldrianwurzel
Eibischwurzel
Fenchel
Hagebutten
Holunderblüten
Hopfenzapfen
Huflattichblätter

Betulae folium
Valerianae radix
Althaeae radix
Foeniculi fructus
Cynosbati fructus cum semine
Sambuci flos
Lupuli strobulus
Farfarae folium

in Zubereitungen zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis
nicht mehr als 10 mg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem
Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten

Isländisches Moos
Kamillenblüten
Lindenblüten
Mateblätter
Melissenblätter
Orthosiphonblätter
Pfefferminzblätter
Salbeiblätter
Schachtelhalmkraut
Schafgarbenkraut
Spitzwegerichkraut
Tausendgüldenkraut
Weißdornblätter
Weißdornblüten
Weißdornfrüchte

Lichen islandicus
Matricariae flos
Tiliae flos
Mate folium
Melissae folium
Orthosiphonis folium
Menthae piperitae folium
Salviae folium
Equiseti herba
Millefolii herba
Plantaginis lanceolatae herba
Centaurii herba
Crataegi folium
Crataegi flores
Crataegi fructus

Anlage 1e (zu § 1 Abs. 2 Nr. 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2160 - 2161;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Angelikawurzel
Anis
Bibernellwurzel
Brennesselkraut
Bruchkraut
Brunnenkressenkraut
Condurangorinde
Curcumawurzelsstock (Gelbwurzwurzelsstock)

Angelicae radix
Anisi fructus
Pimpinellae radix
Urticae herba
Herniariae herba
Nasturtii herba
Condurango cortex
Curcumae longae rhizoma

Enzianwurzel	Gentianae radix
Eukalyptusblätter	Eucalypti folium
Gänsefingerkraut	Anserinae herba
Goldrutenkraut	Solidaginis herba
Hamamelisrinde	Hamamelidis cortex
Hauhechelwurzel	Ononidis radix
Heidekraut	Callunae herba
Herzgespannkraut	Leonuri cardiaca herba
Javanische Gelbwurz	Curcumae xanthorrhizae rhizoma
Kalmuswurzelstock	Calami rhizoma
Korianderfrüchte	Coriandri fructus
Kümmel	Carvi fructus
Liebstockelwurzel	Levistici radix
Löwenzahn-Ganzpflanze	Taraxaci radix cum herba
Malvenblätter	Malvae folium
Mariendistelkraut	Cardui Mariae herba
Paprika (Spanisch Pfefferfrüchte)	Capsici fructus
Primelwurzel	Primulae radix
Queckenwurzelstock	Graminis rhizoma
Quendelkraut	Serpylli herba
Sonnenhutwurzel	Echinaceae angustifoliae radix
Süßholzwurzel	Liquiritiae radix
Thymian	Thymi herba
Tormentillwurzelstock	Tormentillae rhizoma
Wacholderbeeren	Juniperi fructus
Weidenrinde	Salicis cortex
Wermutkraut	Absinthii herba

Anlage 2a (zu § 2 Abs. 1 Nr. 1)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2161;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Ätherische Öle, soweit sie in der Anlage 1a genannt sind

Ammoniumchlorid

Anethol Ascorbinsäure bis zu einer Einzeldosis von 20 mg und deren Calcium-, Kalium- und Natriumsalze

Benzylalkohol

Campher

Cetylpyridiniumchlorid

Cineol (Eucalyptol)

Citronensäure

alpha-Dodecyl-omega-hydroxypoly(oxyethylen) (Oxypolyäthoxydodecan) bis zu einer Einzeldosis von 5 mg

Extrakte von Pflanzen und Pflanzenteilen, auch deren Mischungen, soweit sie nicht aus den in der Anlage 1b bezeichneten Pflanzen oder deren Teilen gewonnen sind

Fenchelhonig

Menglytat (Äthylglykolsäurementhylester)

Menthol

Rosenhonig

Salze natürlicher Mineral-, Heil- und Meerwässer und die ihnen entsprechenden künstlichen Salze

Süßholzsaft

Thymol

Tolubalsam

Weinsäure

Anlage 2b (zu § 2 Abs. 1 Nr. 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2161

Agar
Feigen und deren Zubereitungen
Fenchel
Kümmel
Lactose
Leinsamen und deren Zubereitungen
Manna
Paraffin, dick- und dünnflüssiges, bis zu einem Gehalt von 10% in nichtflüssigen Zubereitungen
Pflaumen und deren Zubereitungen
Rizinusöl, auch raffiniertes
Tamarindenfrüchte und deren Zubereitungen
Tragant
Weizenkleie

Anlage 2c (zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)

2-Aminoethanol
Benzalkoniumchlorid
Benzocain
Benzylbenzoat
2,4-Dihydroxybenzoesäure
2,6-Dihydroxybenzoesäure
3,5-Dihydroxybenzoesäure
alpha-Dodecyl-omega-hydroxypoly(oxyethylen)
Essigsäure
Lärchenterpentin
Menthol
Milchsäure bis 10%ig
Salicylsäure bis 40%ig

Anlage 3 (zu §§ 6, 7 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 4)

(Fundstelle: BGBl. I 1988, 2162;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

A. Krankheiten und Leiden beim Menschen

1. Im Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) aufgeführte, durch Krankheitserreger verursachte Krankheiten
2. Geschwulstkrankheiten
3. Krankheiten des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel und alimentäre Fettsucht
4. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, ausgenommen Eisenmangelanämie
5. organische Krankheiten
 - a) des Nervensystems
 - b) der Augen und Ohren, ausgenommen Blennorrhoe-Prophylaxe
 - c) des Herzens und der Gefäße, ausgenommen allgemeine Arteriosklerose und Frostbeulen
 - d) der Leber und des Pankreas
 - e) der Harn- und Geschlechtsorgane

6. Geschwüre des Magens und des Darms
7. Epilepsie
8. Geisteskrankheiten, Psychosen, Neurosen
9. Trunksucht
10. Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts
11. Krankheiten des Lungenparenchyms
12. Wurmkrankheiten
13. Krankhafte Veränderungen des Blutdrucks
14. Ernährungskrankheiten des Säuglings
15. Ekzeme, Schuppenflechten, infektiöse Hautkrankheiten

B. Krankheiten und Leiden beim Tier

1. Übertragbare Krankheiten der Tiere, ausgenommen nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht anzeigepflichtige ektoparasitäre und dermatomykotische Krankheiten
2. Euterkrankheiten bei Kühen, Ziegen und Schafen, ausgenommen die Verhütung der Übertragung von Euterkrankheiten durch Arzneimittel, die zum äußeren Gebrauch bestimmt sind und deren Wirkung nicht auf der Resorption der wirksamen Bestandteile beruht
3. Kolik bei Pferden und Rindern
4. Stoffwechselkrankheiten und Krankheiten der inneren Sekretionsorgane, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel
5. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe
6. Geschwulstkrankheiten
7. Fruchtbarkeitsstörungen bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen

Anlage 4 (zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1)

(Fundstelle: BGBl. I 1988, 2163;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

alpha-(Aminomethyl)benzylalkohol (Phenylaminoäthan),
dessen Abkömmlinge und Salze

p-Aminophenol, dessen Abkömmlinge und deren
Salze

2-Amino-1-phenylpropanol (Phenylaminopropanol),
dessen Abkömmlinge und Salze

Anthrachinon, dessen Abkömmlinge und deren Salze

Antimonverbindungen

Bisacodyl

Bleiverbindungen

Borsäure und ihre Salze, ausgenommen zur Pufferung und/oder
Isotonisierung in Benetzungslösungen oder Desinfektionslösungen für Kontaktlinsen

Bromverbindungen, ausgenommen Invertseifen,
ferner in Arzneimitteln, die dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die
Funktionen des Körpers oder seelische Zustände erkennen zu lassen sowie in ausschließlich zum
äußeren Gebrauch bestimmten Desinfektionsmitteln, Mund- und Rachendesinfektionsmitteln

Carbamidsäure-Abkömmlinge

Carbamidsäure-Ester und -Amide mit insektizider,
akarizider oder fungizider Wirkung, ausgenommen in Fertigarzneimitteln zur äußeren Anwendung
bei Hunden und Katzen

- Chinin und dessen Salze, ausgenommen Chinin-Triquecksilber(II)-dioxid-sulfat
in Zubereitungen bis zu 2,75% zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten, als Fertigarzneimittel
- Chinolinabkömmlinge, ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren
Gebrauch, zur Mund- und Rachendesinfektion sowie in Zubereitungen bis zu 3% zur
Empfängnisverhütung als Fertigarzneimittel; die Ausnahme gilt nicht für halogenierte
Hydroxychinoline
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe
- 6-Chlorthymol, ausgenommen zum äußeren Gebrauch
- Dantron
- 2-Dimethylaminoethyl-benzilat (Benzilsäure-2-dimethyl-amino-äthylester)
- Fluoride, lösliche, ausgenommen in Zubereitungen,
sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis angegeben ist, die einem
Fluorgehalt bis zu 2 mg entspricht
- Formaldehyd
- Goldverbindungen
- Heilbutteröl, ausgenommen zur Anwendung bei Menschen
in Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 6 000 I.E. Vitamin A und 400 I.E. Vitamin
D sowie ausgenommen zur Anwendung bei Tieren in Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht
mehr als 4 000 I.E. Vitamin A und 250 I.E. Vitamin D
- Heilwässer, in Flaschen abgefüllte, die je Liter
- 0,04 mg Arsen entsprechend 0,075 mg Hydrogenarsenat oder mehr enthalten oder
 - mehr als 3,7 Becquerel ²²⁶Radium oder mehr als 100 Becquerel ²²²Radon enthalten
- Herzwirksame Glykoside
- Jod, ausgenommen in Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht
mehr als 5% Jod und in Arzneimitteln nach § 44 Abs. 2 Nr. 1a und b des Arzneimittelgesetzes
- Jodverbindungen, ausgenommen in Arzneimitteln, die dazu bestimmt
sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische
Zustände erkennen zu lassen, ferner in ausschließlich zum äußeren Gebrauch bestimmten
Desinfektionsmitteln und in Arzneimitteln nach § 44 Abs. 2 Nr. 1a und b des Arzneimittelgesetzes,
ferner in Zubereitungen zur Herstellung von Bädern und von Seifen, auch unter Verwendung von
Jod, zum äußeren Gebrauch, als Fertigarzneimittel
- Natriumpicosulfat
- Oxazin und seine Hydrierungsprodukte,
ihre Salze, ihre Abkömmlinge sowie deren Salze
- Paraffin, dick- und dünnflüssiges, ausgenommen zum äußeren
Gebrauch oder bis zu einem Gehalt von 10% in nichtflüssigen Zubereitungen
- Paraformaldehyd
- Pentetrazol
- Phenethylamin, dessen Abkömmlinge und Salze
- Phenolphthalein
- Phosphorsäure-, Polyphosphorsäure-, substituierte
Phosphorsäure- (z.B. Thiophosphorsäure-) Ester und -Amide, einschließlich der Ester mit
Nitrophenol und Methylhydroxycumarin mit insektizider, akarizider oder fungizider Wirkung,
ausgenommen in Fertigarzneimitteln zur äußeren Anwendung bei Hunden oder Katzen
- Procain und seine Salze zur oralen Anwendung
- Pyrazol und seine Hydrierungsprodukte, ihre Salze,
ihre Abkömmlinge sowie deren Salze
- Resorcin
- Salicylsäure, ihre Abkömmlinge und deren Salze, ausgenommen
Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, ferner Salicylsäureester in ausschließlich oder
überwiegend zum äußeren Gebrauch bestimmten Desinfektionsmitteln, Mund- und
Rachendesinfektionsmitteln
- Senföle

Vitamin A, ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 5 000 I.E. und einer Einzeldosis von nicht mehr als 3 000 I.E., auch unter Zusatz von Vitamin D mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 400 I.E., als Fertigarzneimittel für Menschen, sowie ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 4 000 I.E., auch unter Zusatz von Vitamin D mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 250 I.E., als Arzneimittel für Tiere

Vitamin D, ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 400 I.E. als Fertigarzneimittel für Menschen, sowie ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 250 I.E. als Arzneimittel für Tiere